



## Stellungnahme

### des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –

- zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches: Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (BT-Drucksache 20/1635 vom 2. Mai 2022)
- zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Interessen der Frauen stärken, Schutz des ungeborenen Kindes beibehalten (BT-Drucksache 20/1017 vom 15. März 2022)
- zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: § 219a des Strafgesetzbuches streichen – Selbstbestimmung, Entscheidungsfreiheit und ausreichende Versorgung sicherstellen (BT-Drucksache 20/1736 vom 10. Mai 2022)

---

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung schlägt die Streichung des § 219a StGB vor. Werbung für Schwangerschaftsabbrüche soll künftig nicht mehr besonderen, sondern den allgemeinen Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) sowie dem Standesrecht der Ärzteschaft unterliegen. Durch die Liberalisierung der öffentlichen Information und Möglichkeiten zulässiger Werbung für Schwangerschaftsabbrüche soll eine bessere Informationsmöglichkeit für die betroffenen Frauen und mehr Rechtssicherheit für Ärzte erreicht werden.

Die CDU-/CSU-Fraktion setzt sich aus Gründen des Schutzes für das ungeborene Leben für den grundsätzlichen Erhalt des § 219a StGB ein und regt zur Verbesserung der Interessen der Frauen Änderungen an, die an unterschiedlichen Stellen ansetzen. Neben einer Überarbeitung des § 219a Abs. 4 StGB zur weiteren Verbesserung der Informationsmöglichkeiten von Frauen und öffentlichen Informationsangeboten durch Ärzte und Ärztinnen richtet der Antrag den Blick auf die effektive Durchsetzung bereits heute bestehender Informationspflichten, die Verbesserung der Versorgungslage vor Ort und die Finanzierung von Verhütung als erstes Mittel der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften.

Die Fraktion DIE LINKE hat am 10. Mai 2022 einen Antrag eingereicht, § 219a StGB ersatzlos aufzuheben (Ziff. I), nach § 219a StGB verurteilte Ärzte und Ärztinnen zu rehabilitieren (Ziff. II 4) und die Versorgungslage mit Schwangerschaftsabbrüchen bundesweit flächendeckend sicherzustellen (Ziff. II 3). Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Aufhebung des § 219a StGB biete eine Grundlage zur vollständigen Ermöglichung der Informations- und Entscheidungsfreiheit für Schwangere, sei jedoch noch nicht ausreichend.



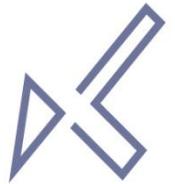
Vorgeschlagen in Ziff. II 2 werden weitere Maßnahmen, wie z.B. die Abschaffung der Beratungspflicht nach § 218a Abs. 4 und § 219 StGB und die Einführung eines Rechts auf anonyme Beratung als Ausdruck reproduktiver Gerechtigkeit (Ziff. II 1) verbunden mit dem Auftrag an die Bundesregierung, einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

### **Zusammenfassung:**

Frauen haben ein berechtigtes Interesse daran, sich außerhalb und innerhalb der Schwangerschaftskonfliktberatung eigenständig und umfassend informieren zu können. Dazu kann auch die Frage gehören, welche Ärzte und Ärztinnen in der Nähe Schwangerschaftsabbrüche durchführen und wie diese durchgeführt werden. Um sicherzustellen, dass Frauen die notwendigen, fachlich fundierten und qualitätsgesicherten Informationen erhalten, die sie als Grundlage für ihre Entscheidung benötigen, ist indes die von der Bundesregierung gem. Art. 1 des Gesetzesentwurfs geplante Streichung weder geeignet noch erforderlich.

Dass mit der Streichung des Werbeverbotes nach § 219a StGB die Informations- und Versorgungslage für ungewollt schwangere Frauen tatsächlich verbessert wird, ist aus hiesiger Sicht nicht hinreichend dargelegt. Bereits heute sind vielfältige Informationsmöglichkeiten für Frauen vorhanden. Neben den umfassenden Informationspflichten der Beratungsstellen ermöglichen es die geltenden Regelungen den Arztpraxen bereits nach geltender Rechtslage, selbständig darüber zu informieren, ob sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Auch können die Ärzte und Ärztinnen auf ihren Websites auf verlässliche, weiterführende Informationen verweisen. Den ungewollt schwangeren Frauen würde anstelle einer Streichung des § 219a StGB mehr geholfen, wenn die bereits heute bestehenden Informationspflichten und -möglichkeiten in der Breite von allen Beteiligten tatsächlich umgesetzt bzw. – falls unter Zugrundelegung der Ergebnisse von einschlägigen Studienergebnissen erforderlich – innerhalb des Systems eine zielgerichtete Reform des § 219a StGB vorgenommen würde.

Die Umsetzung der Informationspflichten ist zudem nicht gleichzusetzen mit einem offensiven Zugehen von Anbietern von Schwangerschaftsabbrüchen auf eine bestimmte Zielgruppe und potentielle Kundinnen (Werbung). Entgegen der Bundesregierung sind wir der Auffassung, dass das Werbeverbot gemäß § 219a StGB ein wichtiger Bestandteil des gut austarierten Schutzkonzepts der §§ 218 ff. StGB in Verbindung mit dem Schwangerenkonfliktgesetz für das ungeborene Leben ist. Dem Schutz des ungeborenen Lebens dient die Beratung nach § 219 StGB, die zwingende Voraussetzung für die Durchführung des nicht-indizierten Schwangerschaftsabbruchs nach § 218a Absatz 1 StGB und dessen verfassungsrechtlicher Zulässigkeit ist. Mit der vorgeschlagenen Streichung des § 219a StGB wird aber der wichtige präventive Baustein des Werbeverbots aus der Gesamtkonzeption des grundrechtlich gebotenen Schutzkonzepts herausgeschnitten und die beschriebene Flankierung des Beratungsmodells nach § 219 StGB gefährdet.



Schwangerschaftsabbrüche sind keine normale medizinische Dienstleistung, da sie zu einer Beendigung menschlichen Lebens führen. Aus diesem Grund sind Ärzte und Ärztinnen, die selbst Abbrüche vornehmen, gem. § 219 Absatz 2 Satz 3 StGB von der Beratung ausgeschlossen.

Dem ungeborenen Leben kommt eine eigenständige Würde von Anfang an zu, die es zu schützen gilt. Die Frage, wie im Spannungsverhältnis von Selbstbestimmungsrecht der Frau, Berufsfreiheit von Ärzten und Ärztinnen und dem Schutz des ungeborenen Lebens letzterer in angemessener, verfassungsrechtlich gebotener Weise sichergestellt werden soll, tritt in der aktuellen Debatte zunehmend in den Hintergrund. Der kurzfristig eingereichte Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10. Mai 2022 und die Debatte in der ersten Lesung im Bundestag vom 13. Mai 2022 verdeutlichen, dass nicht nur die Aufhebung des Werbeverbots nach § 219a StGB, sondern für viele eine Grundsatzdiskussion zur Neuordnung der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch gem. §§ 218 ff. StGB i.V.m. dem Schwangerschaftskonfliktgesetz im Raum steht.

Angesichts der Bedeutung des Themas halten wir es für gut und wichtig, wissenschaftlich fundierte Fakten zur Grundlage gesetzlicher Änderungen bzw. Streichung einzelner Paragraphen wie § 219a StGB zu machen und die durch die Änderungen bewirkten Veränderungen im Gesamtgefüge der §§ 218 ff. StGB zum Gegenstand der Debatte zu machen. Hier werden die zu erwartenden Studienergebnisse der sog. ELSA-Studie (Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung<sup>1</sup>) wichtige Informationen liefern.

Gleiches gilt für die Frage, ob und in welchem Umfang die Verortung der Regelung für Schwangerschaftsabbrüche im Strafgesetzbuch tatsächlich wie behauptet die entscheidende Ursache für die beschriebenen Versorgungsengpässe in der Fläche sind. Zudem ist das anstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 219a Abs. 4 StGB zunächst abzuwarten. Nach dem Willen der Bundesregierung und der Fraktion DIE LINKE sollen hingegen die aufgrund von § 219a StGB ergangenen Strafurteile aufgehoben (vgl. Art. 3 GE der Bundesregierung sowie Antrag II 4) und damit im konkreten Verfahren in der Verfassungsbeschwerde der Ärztin Kristina Hänel (Rs. 2 BvR 390/21) dem BVerfG die Entscheidungsgrundlage entzogen werden.

Wegen der grundsätzlichen Ausführungen zur geplanten Aufhebung des § 219a StGB nehmen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ vom 16.02.2022 ausdrücklich Bezug<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> [www.elsa-studie.de](http://www.elsa-studie.de)

<sup>2</sup> [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0216\\_Stellungnahme\\_Kommissariat\\_der\\_deutschen\\_Bischoefe\\_Aufhebung\\_Paragraph\\_219a\\_StGB.html;jsessionid=80D9A4E9548261538F0D3B15B3AF11C7.2\\_cid334?nn=6712350](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0216_Stellungnahme_Kommissariat_der_deutschen_Bischoefe_Aufhebung_Paragraph_219a_StGB.html;jsessionid=80D9A4E9548261538F0D3B15B3AF11C7.2_cid334?nn=6712350) sowie [https://www.kath-buero.de/files/Kath\\_theme/Stellungnahmen/2022/Stellungnahme%20des%20Kommissariat%20der%20deutschen%20Bischoefe%20zum%20Referententwurf%20zur%20Streichung%20von%20219a%20StGB%20endg.pdf](https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2022/Stellungnahme%20des%20Kommissariat%20der%20deutschen%20Bischoefe%20zum%20Referententwurf%20zur%20Streichung%20von%20219a%20StGB%20endg.pdf).



Mit Blick auf die Neuerungen des Entwurfs der Bundesregierung (BT-Drucksache 20/1635) im Vergleich zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucksache 20/1017) und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucksache 20/1736) möchten wir folgende Punkte hervorheben, die uns aus Sicht der katholischen Kirche sowie der katholischen Schwangerschaftsberatung für die Diskussion und Entscheidung besonders wichtig sind:

**1. Werbung für Schwangerschaftsabbrüche und Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes (Art. 2 Regierungsentwurf)**

Den Staat trifft eine verfassungsrechtlich gebotene Schutzpflicht für das ungeborene Leben. Beabsichtigt der Gesetzgeber die Abschaffung des Werbeverbots und eine Liberalisierung der Information in der Öffentlichkeit, bedarf es von Seiten des Gesetzgebers, verlässliche Fakten und Belege, die hinreichend darlegen, dass die oben beschriebene abstrakte Gefahr für das ungeborene Leben gerade nicht besteht. Die vorgeschlagenen Anpassungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) passen jedenfalls nicht und treffen das bestehende Problem nicht im Kern. Die vorgeschlagene Regulierung durch das HWG und das ärztliche Standesrecht lassen Werbung unterhalb der Schwelle von irreführender bzw. reißerischer, unsachlicher Werbung zu. Sie vermögen nicht, Normalisierungs- und Kommerzialisierungstendenzen im verfassungsrechtlich sensiblen Bereich von Schwangerschaftsabbrüchen zum Schutze des ungeborenen Lebens entgegenzuwirken. § 219a StGB sollte aus diesem Grunde erhalten und allenfalls im Hinblick auf berechtigte Informationsbedarfe der Frauen Anpassungen im erst 2019 eingeführten Informationssystem erfahren (vgl. unten Ziff. 3 b).

**2. Aufhebung von Strafurteilen nach § 219a StGB**

*(Art. 3 Regierungsentwurf und Antrag Ziff. 4 der Fraktion DIE LINKE):*

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im laufenden Verfahren der Rechtssache Kristina Hänel (Rs. 2 BvR 390/21) sollte durch Aufhebung des Strafurteils nicht die Grundlage entzogen werden. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollte das Urteil abgewartet werden.

**3. Kombination von spezifischen Regelungen für öffentliche Informationen und Werbung für Schwangerschaftsabbrüche und (verpflichtender) individueller Beratung nach §§ 218 ff. StGB erhalten**

*(Antrag der CDU/CSU-Fraktion)*

- a. Bedeutung des persönlichen Beratungsgesprächs
- b. Mögliche Reformansätze zur Verbesserung der Informationslage für Frauen
- c. Verbesserung der Rahmenbedingungen und des gesellschaftlichen Klimas für ein gutes Leben mit Kindern



## Begründung der Bewertung im Einzelnen:

### **1. Werbung für Schwangerschaftsabbrüche und Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes (Art. 2 Regierungsentwurf)**

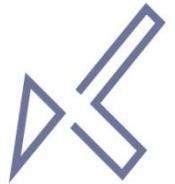
Die Frage, wie innerhalb und außerhalb des Beratungsgesprächs die Möglichkeiten von Frauen verbessert werden können, sich eigenständig zu informieren, ist nicht gleichzusetzen mit der Frage, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Ärztinnen, Ärzte und Dritte, welche die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen selbst auf eigene Initiative anbieten, auf ihre Leistungen in der Öffentlichkeit im Wettbewerb hinweisen dürfen.

Die von der Bundesregierung nach Kritik von verschiedenen Seiten<sup>3</sup> an der im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vorgeschlagenen ersatzlosen Streichung des § 219a StGB nachgetragenen Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes sind aus unserer Sicht nicht geeignet, die Regelungslücken vollständig zu schließen, die durch den geplanten Wegfall des § 219a StGB im sensiblen Bereich der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche durch Ärzte und Ärztinnen, Kliniken und sonstige Dritte entstehen. Soll die Werbung unterhalb der Schwelle von Irreführung und damit z.B. als sog. Imagewerbung künftig zulässig sein, besteht die ernsthafte Gefahr, dass Schwangerschaftsabbrüche in der Öffentlichkeit bagatellisiert werden und es zu einem Anstieg der Fallzahlen kommt. Ein Schwangerschaftsabbruch ist keine „normale“ medizinische Dienstleistung. Der Schutz des ungeborenen Lebens würde in den Hintergrund treten, mit der Gefahr in der allgemeinen gesellschaftlichen Wahrnehmung schrittweise zum Normalfall im Umgang mit ungewollten Schwangerschaften zu werden. Dies hat möglicherweise nicht nur Auswirkungen auf den inneren Entscheidungsprozess der Frau. Relevant wird dies auch in Fällen, in denen eine Frau das Kind eigentlich gerne bekommen möchte, auf sie jedoch von außen gesellschaftlicher oder Druck in ihrem sozialen Umfeld ausgeübt wird, die Schwangerschaft zu beenden. Dies wird insbesondere in vulnerablen Fallkonstellationen praktisch relevant.

Für eine grundsätzliche Aufrechterhaltung und Reform des § 219a StGB spricht, dass eine trennscharfe Abgrenzung zwischen rein sachlichen Informationen und durch eigene kommerzielle Interessen beeinflusste unzulässige Werbung in der Praxis nicht immer möglich ist. So ist es beispielsweise in der Rechtssache 2 BvR 390/21 (Verfassungsbeschwerde der Ärztin Kristina Hänel) durchaus fraglich, ob es sich nicht bereits um Werbung handelt, wenn durch sachliche Informationen auf der Website (ggf. in verschiedenen Sprachen publiziert) auch mögliche Patientinnen aus dem Ausland gewonnen werden sollen, wo andere (restriktivere oder weniger restriktive) Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch gelten.

---

<sup>3</sup> Vgl. Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf zur Aufhebung des § 219a StGB vom 16.02.2021 (S.3); Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung, Fallgruppe Strafrecht, S.3/4, Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischofskonferenz, Katholisches Büro, S. 6 f..



Auch ist aus unserer Sicht zweifelhaft, ob die alleinige Verwendung von Bezeichnungen wie „Schwangerschaftsgewebe“ in einem Flyer bei der Beschreibung der angewendeten Methoden des Schwangerschaftsabbruchs anstelle der – im allgemein-gesellschaftlichen wie im medizinischen Bereich – verwendeten Begriffen wie „Fötus“ oder „Embryo“ rechtlich noch als neutral und sachlich gewertet werden kann.

Bereits bei solchen Informationen und einer ausschließlichen Bezeichnung des ungeborenen Lebens als „Schwangerschaftsgewebe“ besteht die Gefahr, dass in der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung das Bewusstsein für die Existenz eines eigenständigen Rechts und damit einer menschlichen Würde des ungeborenen Kindes zunehmend verschwindet. Die Situation der Normalisierungstendenz verschärft sich zudem weiter zulasten des ungeborenen Lebens, wenn künftig auch im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs nur noch menschenunwürdige, irreführende oder berufswidrige Werbung untersagt werden soll, wie dies der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorschlägt. Der Verzicht auf ein spezifisches Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche und der bloße Verweis auf allgemeine Regelungen (Heilmittelwerbeengesetz, UWG, ärztliches Standesrecht) wird dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutzauftrag für das ungeborene Leben nicht gerecht.

Das Werbeverbot gem. § 219a StGB ist nach unserer Auffassung ein wichtiger Bestandteil des grundrechtlich gebotenen Schutzkonzeptes der §§ 218 ff. StGB. Es flankiert das dem Lebensschutz dienende Beratungsmodell nach § 219 StGB und verbindet präventive und repressive Elemente zum Schutz des ungeborenen Lebens. Wird hingegen in der Öffentlichkeit ein Schwangerschaftsabbruch als eine normale ärztliche Dienstleistung der Gesundheitsversorgung dargestellt, bleibt für den Schutz des ungeborenen Lebens kein Raum mehr. Da eine solche Veränderung im öffentlichen Bewusstsein schwer im Nachhinein wieder zu verändern ist, sind präventive Verbote und Einschränkungen des Rechts der Berufs- und Meinungsfreiheit von Ärzten, Ärztinnen und Dritten (z.B. Kliniken) gerechtfertigt. Den Staat trifft hier eine verfassungsrechtlich gebotene Schutzpflicht für das ungeborene Leben. Deshalb bedarf es von Seiten des Gesetzgebers, beabsichtigt er die Abschaffung des Werbeverbots und eine Liberalisierung der Information in der Öffentlichkeit, verlässliche Fakten und Belege, die hinreichend darlegen, dass die oben beschriebene abstrakte Gefahr für das ungeborene Leben gerade nicht besteht.

Ungeachtet dessen ist es auch alleine aus rechtstechnischen Gründen sehr zweifelhaft, ob durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Heilmittelwerbeengesetz und dem zusätzlichen Verweis auf das eigenständige ärztliche Standesrecht auf Landesebene die Rechtssicherheit für Ärzte und Ärztinnen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage wirklich verbessert und damit ein wichtiges Ziel des Gesetzgebungsvorhabens erreicht wird.

Das Heilmittelwerbeengesetz ist ein komplexes Gesetz und passt von Anwendungsbereich und Zielsetzung nicht für Schwangerschaftsabbrüche, ist es doch auf den Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie die Werbung für Verfahren und Behandlungen im Rahmen der Heil- und Gesundheitsbehandlung ausgerichtet. So entstehen eine Reihe von neuen rechtlichen



Abgrenzungs- und Wertungsfragen. Dies erschwert die Auslegung und führt zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten für die Normadressaten und Rechtsanwendenden.

## 2. Aufhebung von Strafurteilen nach § 219a StGB

(Art. 3 Regierungsentwurf und Antrag Ziff. 4 der Fraktion DIE LINKE)

In der politischen Diskussion wird häufig die allgemeine Frage aufgeworfen, ob § 219a StGB vor dem Hintergrund neuer digitaler Informationsmöglichkeiten und einem modernen Frauenbild überhaupt noch zeitgemäß sei. Wir meinen ja: Frauen können sich nach aktueller Rechtslage selbständig über das Internet informieren. Ihnen werden keine Informationen vorenthalten. Sie können auf Augenhöhe in die persönlichen Beratungsgespräche gehen, kritische und vertiefende Fragen stellen. Frauen in Deutschland können nach Beratung innerhalb der ersten drei Monate die Schwangerschaft selbstbestimmt beenden, ohne eine Strafe befürchten zu müssen.

Die katholische Kirche hat stets darauf hingewiesen, dass sie mit dem rechtlichen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch nicht vollständig konform gehen kann<sup>4</sup>. Die seit den Neunzigerjahren geltenden rechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch der §§ 218 ff. StGB einschließlich des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind jedoch ein nach intensiven gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und hartem Ringen letztlich gefundener Kompromiss, der nunmehr seit über zwei Jahrzehnten Bestand hat.

Wir haben die Sorge, dass mit der Streichung des § 219a StGB ein erster (schleichender) Schritt getan wird, die Gesamtstatik des §§ 218 ff. StGB aufzukündigen. Auch befürchten wir, dass der Schutz des vorgeburtlichen Lebens schrittweise in den Hintergrund gedrängt wird. Diese Sorge wird durch den Antrag der Fraktion DIE LINKE bestätigt. Dass das ungeborene Leben eigenständige Rechte besitzt und zu schützen ist, ist nicht nur Auffassung der katholischen Kirche, sondern ein elementarer Grundsatz ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und wird auch in der politischen Diskussion von der Bundesregierung als solches nicht in Frage gestellt<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Vgl. zur grundsätzlichen Haltung der katholischen Kirche zum Schwangerschaftsabbruch und zu § 219a StGB auch die Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 31. Januar 2019 ( [https://www.kath-buero.de/files/Kath\\_theme/Stellungnahmen/2019/Stellungnahme\\_KB\\_zu%20Referentenentwurf\\_Paragraph\\_219a\\_StGB\\_2019\\_01\\_31.pdf](https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2019/Stellungnahme_KB_zu%20Referentenentwurf_Paragraph_219a_StGB_2019_01_31.pdf) ) sowie die Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe aus Anlass der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2018 zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die die Streichung bzw. Beschränkung von § 219a StGB auf grob anstößige Werbehandlungen.

<sup>5</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Ds. 20/1635, Begründung Seite 9) und Referentenentwurf des BMJ, Begründung Seite 7.



Befürworter und Befürworterinnen einer weiteren Liberalisierung der geltenden Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch argumentieren, das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruchrecht liege schon 30 Jahre zurück und sei nicht mehr zeitgemäß. Zudem habe das Gericht sich nicht explizit zum Werbeverbot nach § 219a StGB geäußert. Nach der Bundesregierung gehört § 219a StGB nicht zum Schutzkonzept der §§ 218 ff. StGB und sei deshalb leicht zu streichen. Ferner schränke das Werbeverbot nach § 219a StGB die Berufs- und Meinungsfreiheit der Ärzteschaft zu Unrecht ein. Diese Fragen der Verfassungsmäßigkeit des § 219a StGB und die Frage der Aktualität der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann und sollte letztlich nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Das setzt voraus, dass es zu diesen Fragen angerufen und dem Gericht Gelegenheit zur Entscheidung gegeben wird.

Aktuell besteht die Chance, dass sich das Bundesverfassungsgericht zu all diesen Fragen im Rahmen der anhängigen Verfassungsbeschwerde der Ärztin Kristina Hänel relativ zeitnah äußern und aktualisierte Hinweise zur notwendigen Information von Frauen und dem Schutzkonzept nach §§ 218 ff StGB geben kann. Das gilt insbesondere für die in diesem Gesetzgebungsverfahren zur Abschaffung des § 219a StGB und den vorgeschlagenen Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes relevante Abgrenzung von zulässiger Sachinformation und unzulässiger Werbung im sensiblen Bereich des Schwangerschaftsabbruchs. Gegebenenfalls ist mit Blick auf den Schutz des ungeborenen Lebens eine einschränkende Auslegung der Zulässigkeit der Information und Werbung über Schwangerschaftsabbrüche in der Öffentlichkeit aus Gründen des Lebensschutzes geboten (teleologische Reduktion). Ein solches Urteil wäre für den Gesetzgeber in der 20. Legislaturperiode nicht nur für die von der voraussichtlichen Mehrheit des Bundestags unterstützte Aufhebung des §219a StGB, sondern auch für den Fall einer weiteren Debatte zum Schwangerschaftsabbruch nach §§ 218 ff. StGB im Rahmen der angekündigten Kommission für reproduktive Selbstbestimmung eine wichtige Orientierung, um die Interessen der ungewollt schwangeren Frauen, der Ärzteschaft und dem Schutz des ungeborenen Lebens im Bereich der öffentlichen Informationsweitergabe in einen verfassungskonformen Ausgleich zu bringen.

Beschließt der Bundestag indes gem. Artikel 3 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung mehrheitlich die Aufhebung aller nach dem 3. Oktober 1990 ergangenen Strafurteile aufgrund § 219a StGB und tritt das Gesetz vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Kraft, würde der Verfassungsbeschwerde die Grundlage entzogen. Zu bedenken ist, ob neben den Grundsätzen einer guten und vorausschauenden Gesetzgebung es nicht auch die Achtung vor dem Bundesverfassungsgericht als Verfassungsorgan gebietet, ein Urteil des Gerichts zu § 219a StGB zunächst abzuwarten. Das Gericht hat am 20. Januar 2022 einen breit angelegten Konsultationsprozess aufgesetzt und fünfzehn Verbände und Beratungsstellen zur Stellungnahme aufgefordert. Von katholischer Seite sind der Deutsche Caritasverband e.V. und der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Gesamtverein e.V. zur Förderung des Schutzes menschlichen Lebens dieser Bitte – wie sicherlich viele andere angeschriebene Verbände auch – nachgekommen.



Die Aufhebung der Strafurteile nach § 219a StGB gem. Art. 3 des Gesetzesentwurfs vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lehnen wir alleine vor diesem Hintergrund ab. Auf weitere grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gehen wir an dieser Stelle nicht ein.

### **3. Kombination von spezifischen Regelungen für öffentliche Informationen und Werbung für Schwangerschaftsabbrüche und (verpflichtender) individueller Beratung nach §§ 218 ff. StGB erhalten**

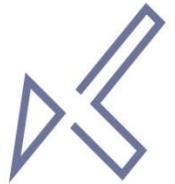
(Antrag der CDU/CSU-Fraktion)

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau ist auch für uns ein hohes Gut und Grundrecht, stößt aber dort an eine Grenze, wo es um ein anderes menschliches Leben geht. Das durch die §§ 218 ff. StGB und die Reform des § 219a Abs. 4 StGB in 2019 gewählte zentrale Konzept für die öffentliche Information in Kombination mit der individuellen Pflichtberatung erscheint uns systematisch als ein praktikabler Weg, der weiter gestärkt und ausgebaut werden kann (vgl. zu Vorschlägen zur Reform des § 219a Abs. 4 StGB unten Ziff. 3b). Durch die gewählte Lösung werden die Rechte der Ärzte und Ärztinnen nicht unverhältnismäßig in ihrem Recht auf freie Berufsausübung bzw. Meinungsfreiheit eingeschränkt und die Information von schwangeren Frauen sichergestellt. Dabei werden die Neutralität und Qualität der medizinischen Informationen von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, als solche nicht in Frage gestellt. Dem Gesetzgeber kommt jedoch angesichts des bestehenden Schutzauftrags für das ungeborene Leben die Aufgabe zu, die Qualität der Informationen über Schwangerschaftsabbrüche, die öffentlich ins Netz gestellt werden, durch Wahl eines einfachen und praktikablen Verfahrens generell zu gewährleisten. Eine zentral von staatlicher Seite durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Verfügung gestellte Information erscheint hier ein gangbarer Weg, der nicht ohne Not und gleichwertige Alternativen verlassen werden sollte.

#### **a) Bedeutung des persönlichen Beratungsgesprächs**

In der öffentlichen Debatte wird die individuelle Pflichtberatung von Befürworter:innen einer weiteren Liberalisierung der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch als Bevormundung der Frauen und Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frauen bewertet. Die Fraktion DIE LINKE fordert in ihrem Antrag offen, die Abschaffung der Beratungspflicht nach § 218 Abs. 4 und § 219 StGB und Einführung eines Rechts auf Beratung (vgl. II 2 lit.a).

Die benannten Regelungen des StGB stellen in Verbindung mit dem SchKG sicher, dass Informationen zur Verhütung ungewollter Schwangerschaften, psychosoziale Beratung in der Schwangerschaft und Informationen zum Schwangerschaftsabbruch für Frauen analog und digital zur Verfügung gestellt und in einem sicheren und regulierten Umfeld übermittelt werden. Schutzwürdiger Belang der Frau ist dabei nicht nur das Selbstbestimmungsrecht. Gerade vulnerable Zielgruppen wie Schwangere, die von ihrem sozialen Umfeld unter Druck gesetzt werden, Schwangere mit psychischen Vorerkrankungen oder mit Behinderung, traumatisierte Frauen



oder von Gewalt bedrohte bzw. betroffene Frauen erfahren durch die Beratungsregelung und die Unabhängigkeit der Beratungsstellen einen Schutzraum und konkrete Hilfen in der Bewältigung ihrer Notlage. Gerade die Corona-Krise hat in der Beratung gezeigt, wie wichtig der direkte Kontakt für den Schutz dieser Frauen ist.

Im Jahr 2020 haben die Beratungsstellen von Caritas und Sozialdienst katholischer Frauen an 580 Standorten insgesamt rund 103.000 Ratsuchende alleine in der Einzelfallhilfe beraten und begleitet. Getragen wird die Beratung von dem Verständnis, dass eine ungewollte und/oder konfliktbelastete Schwangerschaft die Lebensplanung einer Frau unvermittelt in Frage stellen kann und deshalb das grundrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau direkt berührt. Auch das Ungeborene ist Grundrechtsträger von Anfang an und ihm stehen somit ein gleichwertiges Lebensrecht und Menschenwürde zu.

Aus Sicht der katholischen Kirche ist der Erhalt einer verpflichtenden individuellen Beratung unerlässlich nicht nur zum Schutze des ungeborenen Kindes. Sie ist auch im Interesse der schwangeren Frau. Unsere Beratungspraxis zeigt: Individuelle Einzelgespräche in einem neutralen Schutzzumfeld sind gerade in existentiellen Krisensituationen wichtig: Ungeachtet der späteren Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft, bietet das Beratungsgespräch eine Gelegenheit, die eigenen Gedanken, Sorgen, Befürchtungen, Hoffnungen und Möglichkeiten zu reflektieren. Das ist nicht nur eine Hilfe bei der Entscheidung, sondern auch bei der Verarbeitung der getroffenen Entscheidung. Eine verpflichtende Beratung stellt neben dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens damit auch im Interesse der Frau sicher, keine übereilten Entscheidungen zu treffen.

#### **b) Mögliche Reformansätze zur Verbesserung der Informationslage für Frauen**

Wir stimmen dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion zu, das Verbot von Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft grundsätzlich zu erhalten (vgl. Ziff. 1) und § 219a StGB zu reformieren. Wichtig ist, dass die Regelungen zur Werbung in ihrer Zielrichtung so ausgestaltet werden, dass sie die ergebnisoffene Beratung in ihrem Sinngehalt nicht gefährden und Normalisierungs- und Kommerzialisierungstendenzen im Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen verhindern.

Die Situation und Information von (ungewollt) schwangeren Frauen könnten etwa durch folgende Maßnahmen weiter verbessert werden:

- **Übernahme der Informationen der BZgA im Volltext auf die Websites der Ärzte und Ärztinnen** (bislang ist nur eine Verlinkung auf die Website der BZgA zulässig)<sup>6</sup>.  
Eine weitere Öffnung zugunsten der Veröffentlichung eigener Textbausteine „wertungsfreier Angaben zu den verwendeten Methoden“ (vgl. Ziff. 2, Antrag der CDU-/CSU-Fraktion) bedarf mit Blick auf in der Praxis nicht immer leicht abgrenzbare Auslegungs- und Wertungsfragen (vgl. oben Ziff. 2) einer weiteren Diskussion.

---

<sup>6</sup> Vgl. bereits Stellungnahme des Katholischen Büros zum Referentenentwurf, S. 6.



Der Staat sollte angesichts des Schutzauftrags für das ungeborene Leben gewährleisten, dass die Frauen – auch über das Internet – Informationen erhalten, die inhaltlichen Qualitätsstandards genügen und den Zielen der Beratung nach § 219 StGB nicht widersprechen<sup>7</sup>.

- **Verpflichtende Aushändigung von Informationen durch Beratungsstellen**

Die CDU/CSU-Fraktion regt zudem an, die bereits heute bestehende umfassende gesetzliche Informationsverpflichtung nach dem SchKG durch eine ausdrückliche Verpflichtung der Beratungsstellen zu ergänzen, Informationen auch in Schriftform auszuhändigen. Das sollte allerdings nicht nur für Adressen und Informationen gelten, die für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs relevant sind (Methoden, durchführende Praxen, Liste der Bundesärztekammer bzw. Informationen der BzGA, vgl. Ziff. 3 des Antrags der CDU/CSU-Fraktion). Die von den Beratungsstellen auszuhändigenden schriftlichen Unterlagen sollten dann vielmehr auch Informationen für psychosoziale und finanzielle Hilfen beinhalten als Grundlage für eine mögliche Entscheidung für ein Leben mit dem Kind.

- **Verbesserung der Versorgungslage und Kostenübernahme für Verhütungsmittel**

(vgl. Antrag 4 und 5 des CDU/CSU-Antrags; Antrag II 3a Antrag DIE LINKE)

Auf die Bedeutung der ELSA-Studie für diese Fragen haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ hingewiesen. Die erhobenen Daten und Erkenntnisse dürften die erforderlichen Gespräche mit den Ländern unterstützen. Richtig ist sicherlich auch, in dem Thema den Fokus stärker auf die Sexualaufklärung und damit die Vermeidung des Eintritts ungewollter Schwangerschaften zu richten.

- **Gutes Leben mit Kindern**

(vgl. Antrag der Fraktion DIE LINKE, Ziff. II 1)

Letztlich sollte es unser aller Auftrag sein, ein gesellschaftliches Klima und entsprechende Rahmenbedingungen als Anreize zu schaffen, dass alle Menschen sich gerne und bewusst für ein Leben mit Kindern entscheiden können. Dazu gehören weitere Verbesserungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ein partnerschaftliches Verständnis bei der Kinderbetreuung bzw. die Unterstützung von alleinerziehenden Elternteilen, die Verhinderung von Kinderarmut und die Gleichberechtigung im Beruf.

Berlin, den 17. Mai 2022

---

<sup>7</sup> Vgl. ausführliche Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro – zum Referentenentwurf, Ziff.3, Seite 6.